

## Rechtsetzung

- Was umfasst „Recht“?
- Art. 5 Abs. 1 BV: „Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht“  
doppeltes Rechtsverständnis
- Demokratisch legitimiertes Recht
- Wem obliegt die Rechtsetzung?
  - Delegationsmodell
  - Vollzugsmodell
  - Die Lösung der BV?

---

---

---

---

---

---

---

---

## Verfassungsgebung

- **Totalrevision und Teilrevision**
  - Praktische Bedeutung der Unterscheidung
  - Formelles Unterscheidungskriterium
  - Materielle Unterscheidungskriterien?
  - Die gewählte Lösung
- **Zulässigkeit und Schranken der Verfassungsrevision**
  - Zeitliche Schranke?
  - Formelle Schranke?
  - Strukturelle Schranken?
  - Faktische Durchführbarkeit?
  - Zwingende Bestimmungen des Völkerrechts?

---

---

---

---

---

---

---

---

## Gesetzgebung - Gesetzesbegriffe

- Gesetz im formellen Sinn oder Gesetzesform
- Gesetz im materiellen Sinn oder Rechtsatz Art. 22 Abs. 4 ParlG
  - „Als rechtsetzend gelten Bestimmungen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen“

---

---

---

---

---

---

---

---

### **Erlassformen der BVers - Einteilungskriterien**

- Ausgangspunkt: **Normstruktur**
  - Rechtsetzend/nicht rechtsetzend
  - BV 163, 164
- Bei rechtsetzenden Bestimmungen: **Wichtigkeit der Norm**
  - BV 164/1
- Bei nicht rechtsetzenden Bestimmungen: **Referendumpflicht**
  - BV 163/2

---

---

---

---

---

---

---

---

### **Bundesgesetze**

- BV 163/1, BV 164, ParlG 22
- Wichtige rechtsetzende Bestimmungen
  - Demokratische Legitimation
  - Rechtsstaatliche Voraussehbarkeit
  - Politische Wertung
- Möglichkeit der Delegation
  - Delegationsgrundsätze
- Möglichkeit der Befristung

---

---

---

---

---

---

---

---

### **Dringliche Bundesgesetze**

- BV 165, ParlG 77
- Wenn Gegenstand sachlich und zeitlich keinen Aufschub erträgt
- Immer befristet
- Nachträgliches Referendum
  - Fakultativ bei dringlichem BG mit Verfassungsgrundlage, wenn Geltungsdauer länger als ein Jahr
  - Obligatorisch bei dringlichem BV ohne Verfassungsgrundlage, wenn Geltungsdauer länger als ein Jahr
- Möglichkeit der Erneuerung

---

---

---

---

---

---

---

---

## Verordnungen der BVers

- BV 163/1, 164/2, ParlG 22/2
- Rechtsetzende Bestimmungen, aber
- keine wichtigen (BV 164/1)
- Besondere Delegationsnorm in BV oder in BG
- Kein Referendum

---

---

---

---

---

---

---

---

## Bundesbeschlüsse

- BV 163/2, ParlG 29
- **Referendumpflichtige Bundesbeschlüsse**
  - Unterstehen kraft besonderer Bestimmung dem Referendum, obwohl nicht rechtsetzend
  - Verwaltungsreferendum (selbständige referendumpflichtige BB)
  - „Technisch“/Politische Gründe für Referendum (unselbständige referendumpflichtige BB)
- **Einfache Bundesbeschlüsse**
  - Kein Referendum möglich

---

---

---

---

---

---

---

---

## Überblick Gesetzgebungsverfahren

- Initiierung der Vorlage
- Ausarbeitung des Vorentwurfs
- Vernehmlassungsverfahren
- Ausarbeitung des Entwurfs
- Behandlung durch BVers
- Publikation der Referendumsvorlage und allenfalls Referendum
- Publikation des Erlasses und Inkrafttreten

---

---

---

---

---

---

---

---

## RegierungsVO - Arten

Unterscheidung nach ...

- **Adressatenkreis**
  - VerwaltungsVO
  - RechtsVO
- **Rechtsgrundlage**
  - Selbständige VO
  - Unselbständige VO
- **Verhältnis der VO zum Gesetz**
  - VollziehungsVO
  - Gesetzesvertretende VO

---

---

---

---

---

---

---

---

## Art. 8 Abs. 1 LMG

### Art. 8 Zulässige Lebensmittel

1 Der Bundesrat legt die zulässigen Arten von Lebensmitteln fest, umschreibt sie und bestimmt die Sachbezeichnung; er kann die entsprechenden Anforderungen regeln.

---

---

---

---

---

---

---

---

## Art. 151 MG

1 Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten der Änderung vom 4. Oktober 2002 dieses Gesetzes die Neuordnung der Armee schrittweise ein. Er regelt für eine Übergangsperiode von längstens fünf Jahren insbesondere:

- die Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht;
- die Entlassung der Angehörigen der Armee aus der Militärdienstpflicht beziehungsweise deren Weiterverwendung nach Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht;

(...)

2 Aus zwingenden Gründen kann der Bundesrat in den Bereichen von Absatz 1 durch Verordnung vom Gesetz abweichen.

---

---

---

---

---

---

---

---